Stadt Rottweil

STADTHALLE ROTTWEIL

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stadthalle Rottweil

Präambel

Die Stadthalle Rottweil dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und sportlichen Leben der Stadt und wird darüber hinaus für örtliche und überörtliche Veranstaltungen vermietet. Vermieter ist die Stadt Rottweil.

A) VERTRAGSABSCHLUSS

§ 1 Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen
(1) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ergänzenden Anlagen 1-2 sowie die jeweils gültigen Preislisten sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt

(2) Aus der Vormerkung der Räumlichkeiten für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich der Vermieter verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Termin verbindlich zu reservieren.

(4) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

§ 2 Vertragsgegenstand
Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichnete Stadthalle, Räume, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nicht anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Flure, Zugangswege, Garderoben) ebenfalls als Vertragsgegenstand überlassen.

§ 3 Rechtsverhältnisse
(1) Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.

(2) Der Mieter (Veranstalter) verpflichtet sich gegenüber der Stadt Rottweil (Vermieter) auf allen Drucksachen seinen Namen und seine vollständige Firmierung deutlich sichtbar anzubringen, um kenntlich zu machen, wer „Veranstalter“ ist und dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder anderen Dritten und dem Vermieter.

§ 4 Mietdauer
(1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietüberschreitungen sind kostenpflichtig, bedürfen der Zustimmung des Vermieters und verpflichten zum Schadensersatz mindestens in Höhe der Entgelte laut Preisliste.
(2) Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist (siehe dazu 11. der Hausordnung).

§ 5 Benutzungsentgelt, Miet- und Nebenkosten
(1) Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen, Hilfsmittel und technischen Geräte werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Mieten und Entgelte erhoben; diese ergeben sich aus der Preisliste (Anlage 3). Zu allen in der Preisliste festgelegten Entgelten, die der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen oder durch Ausübung der Umsatzsteueroption unterliegen können, wird der jeweils gültige Umsatzsteuerbetrag hinzugerechnet.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss der Mieter eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Mietkosten leisten – diese muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf eines der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter eine angemessene Sicherheitsleistung/Kaution zu verlangen. Eine Verpflichtung des Vermieters zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

(4) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

(5) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

(6) In den Grundmieten sind die Kosten für Heizung, Klimatisierung, Strom, Wasser, Lüftung, Raum- und Saalbeleuchtung und Grundreinigung (Sonderreinigung wird nach Personalaufwand berechnet) enthalten.

(7) Anstelle von Einzelabrechnungen können auch Pauschalentgelte vertraglich vereinbart werden.

(8) Für Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten vor und/oder nach dem Veranstaltungstag wird die Miete für einen Folgetag berechnet. Hierfür gilt der in Anlage 3 unter 1.2 aufgeführte Entgeltsatz. ~~, sofern eine Zeitdauer von drei Stunden überschritten wird.~~

(9) Rottweiler Vereine und Vereinigungen, die kulturelle, mildtätige oder gemeinnützige Ziele verfolgen, die örtlichen Kirchen oder örtlichen religiösen Vereinigungen, Hilfsorganisationen sowie örtliche Parteien, Wählervereinigungen und Gewerkschaften erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Positionen 1-6 der jeweils gültigen Preisliste.
Diese Ermäßigungen werden auch für die Veranstaltungen der Stadt Rottweil und ihrer Einrichtungen gewährt.

§ 6 Rücktritt des Mieters
(1) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung (Stornogebühr) verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25%
bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%
bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80%
danach 100% der vereinbarten Grundmiete.

(2) Im Mietvertrag können andere Vomhundertsätze und andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Abs. 1 bestimmt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung auf Grund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

(4) Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu ersetzen.

§ 7 Rücktritt des Vermieters
(1) Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
a) der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
b) über das Vermögen der Mieters das Konkursverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt ist,
c) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird,
d) auf Grund dem Vermieter nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen oder die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.

(2) Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der nach Abs. 1a) erforderlichen Abmahnung oder Nachfristsetzung nicht bedarf.

(3) Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.

B) DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 8 Zustand der Mietsache
(1) Der Mieter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

(2) Veränderungen am Mietobjekt und an Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung des Vermieters (Anlage 2 Richtlinien zur Ausschmückung von Räumen).

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

§ 9 Nutzungsauflagen
(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen (z.B. Änderung des Programms) der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. In allen Fällen ist der Vermieter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(2) Eine Überlassung oder Untervermietung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. Diese ist mindestens 3 Wochen vor Beginn einzuholen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Zusicherung.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein muss.

§ 10 Veranstaltungsablauf
(1) Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

(2) Während der Veranstaltung führt der Vermieter die Oberaufsicht. Den Anweisungen des städtischen Hallenpersonals ist Folge zu leisten. Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal, Kassierer, Saalordner, Garderobenpersonal, Feuer- und Sanitätswache stellt der Mieter auf seine Kosten.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrsicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Der Mieter verpflichtet sich zur Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend, zur Einhaltung der Sperrstunden in den Veranstaltungsräumen sowie des Landesnichtraucherschutzgesetzes.

(5) Die Dekoration ist Sache des Mieters. Die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen sind einzuhalten (Anlage 2).

(6) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

(7) Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend machen.

§ 11 Bestuhlung
(1) Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs vom Vermieter in Absprache mit dem Mieter erstellt.

§ 12 Werbung
(1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass wildes Plakatieren verboten ist und den Mieter zum Schadenersatz verpflichtet. Plakatierungsgenehmigungen können für die städtischen Litfaßsäulen beim Fachbereich 3 (Kulturamt) und für den öffentlichen Raum beim Fachbereich 2 (Ordnungsverwaltung) eingeholt werden.

§ 13 Kartenverkauf
(1) Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf obliegen dem Mieter. Es besteht auch die Möglichkeit, den Kartenvorverkauf im Rahmen des bestehenden Ticketsystems der Stadt Rottweil kostenpflichtig über die Tourist-Information abwickeln zu lassen.

(2) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes (§ 11) ausgegeben werden.

(3) Dem Vermieter stehen auf Anforderung für jede Veranstaltung max. 4 Dienstplatzkarten zur Verfügung.

§ 14 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten
(1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden:
GEMA – Generaldirektion Berlin
Postfach 301240
10722 Berlin
Tel. 0030 / 21 245 00
Fax 0030 / 21 245 950

(2) Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Abs. 1 verlangen.

(3) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

§ 15 Bewirtschaftung
Die Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken obliegt dem Mieter, er ist nicht an einen bestimmten Lieferanten gebunden.

§ 16 Hausordnung
Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Die Anlage 1 Hausordnung ist zu beachten.

§ 17 Technische Einrichtung des Mietobjekts
(1) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz mit Ausnahme an den vorgesehenen Anschlussvorrichtungen.

(2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das

gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 18 Fluchtwege
Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Flutwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§ 19 Sicherheitsbestimmungen
(1) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten.

(2) Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

(3) Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.

§ 20 Lärmschutz
(1) Der Mieter hat bei den jeweiligen Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung einzuhalten.

(2) Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Abs. 1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

C) HAFTUNG

§ 21 Veranstaltungsrisiko
(1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

(2) Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Personenzahl auf eigene Kosten zu veranlassen. eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

§ 22 Haftung des Vermieters
(1) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten (auch seiner Erfüllungsgehilfen) verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

(3) Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

§ 23 Haftung des Mieters
(1) Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen bzw. abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens 1,5 Mio. €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 1,0 Mio. € betragen. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen.

(4) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

D) SCHLUSS

§ 24 Schlussbestimmungen
(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig. Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen.

(3) Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.

(4) Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den §§ 28 und 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

(5) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(6) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 01. März 2016 in Kraft.

Rottweil, 26.07.2017

gez.
Ralf Broß
Oberbürgermeister

Anlage 1

Hausordnung

1. Die Stadthalle wird von der Stadt Rottweil verwaltet. Sie übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

2. Für die Einrichtung sind die genehmigten und vom Vermieter vorgelegten Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Abweichungen sind nur innerhalb der Brandschutzbestimmungen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vermieters. Der Auf- und Abbau erfolgt durch den Mieter.

3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen sind je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr und eine Sanitätswache auf Kosten des Mieters zu bestellen.

4. Die technischen Anlagen, insbesondere bühnentechnische Einrichtungen, Beschallungsanlage, Beleuchtung und ähnliches dürfen aus Sicherheitsgründen nur vom Personal oder eines Beauftragten des Vermieters bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

5. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter untersagt. Zum Bühnenbereich, zu den Garderoben sowie zum Technikraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

6. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden. Bei einer Deckendekoration muss ein zusätzlicher Tag zur Anbringung kostenpflichtig belegt werden. Die Anbringung der Fasnetsdekoration durch die Vereine ist von dieser Regelung ausgenommen.

7. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

8. In sämtlichen Räumen der Hallen besteht Rauchverbot.

9. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.

10. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt werden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt von Personen als auch für die Entfernung eingebrachter Gegenstände.

11. Das Ende von Musikdarbietungen am Veranstaltungstag wird auf 01:00 Uhr, das allgemeine Veranstaltungsende auf 02:00 Uhr festgelegt. Der Abbau erfolgt entweder bis 2:00 Uhr am Veranstaltungstag oder muss am Folgetag ausgeführt werden. Bei Veranstaltungen die über 02:00 Uhr bzw. über die vereinbarte Zeit hinausgehen, werden dem Veranstalter die in der Preisliste festgelegten Aufschläge in Rechnung gestellt. Dies trifft dann zu, wenn die festgelegten Schlusszeiten überschritten werden. Im Einzelfall können davon abweichende Regelungen getroffen werden.

12. Während der Veranstaltung bzw. beim Aufbau/Abbau wird vom Hausmeister ein Veranstaltungsprotokoll geführt. Dieses Protokoll muss vom Mieter an allen Nutzungstagen gegengezeichnet werden.

13. Als Folgetage werden die Tage unmittelbar vor und nach dem Veranstaltungstag bezeichnet. Diese dienen den Auf- und Abbauarbeiten und werden entsprechend der Preisliste berechnet. Die Nutzungszeiträume richten sich nach den Betriebszeiten der Stadthalle.

14. Die Betriebszeiten der Stadthalle sind unter der Woche von 07:00 – 22:00 Uhr**,** am Veranstaltungstag von 7:00 - 2:00 Uhr. Sonstige Betriebszeiten, beispielsweise am Sonntag, werden im Vorfeld individuell vereinbart.

15. Der Mieter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. Alle anfallenden Abfälle der Veranstaltung hat der Mieter einzusammeln und auf seine Kosten zu entsorgen.

16. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgenommen werden.

17. Fundsachen werden beim Fundbüro der Stadt Rottweil abgegeben.

18. Grundsätzlich ist ein Feuerwerk auf städtischem Gelände nicht zulässig. Eine Zulassung kann bei öffentlichem Interesse erfolgen.

Anlage 2

Richtlinien zur Ausschmückung von Räumen

1. Das Anbringen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung des Vermieters erfolgen.

2. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden. Für Befestigungen ist nur rückstandsfreies Klebematerial zu verwenden

3. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

4. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

5. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.

6. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar" tragen.

7. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

8. Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.

9. Notwendige Installationen bei Ausstellungen gehen zu Lasten des Mieters, ebenso die gegebenenfalls entstehenden Betriebskosten.

10. Jede Dekoration unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle des Hallenpersonals oder eines Beauftragten.

Stadt Rottweil

Anlage 3

Preisliste Stadthalle Rottweil (gültig ab 01.01.2021)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise enthalten die Kosten der üblichen Grundreinigung sowie die Verbrauchskosten (Heizung, Lüftung, Wasser, Strom und Saalbeleuchtung).

Im Einzelfall sowie bei gewerblichen Großveranstaltungen können durch erhöhten Personalaufwand auch von der Preisliste abweichende Pauschalpreise vereinbart werden.

		in €
1	**Grundmiete**	
1.1	Stadthalle und Eingangsfoyer (ohne Bewirtung im Foyer)	
	Vereine als Veranstalter	600
	Private Veranstalter *(bisher 800 €)*	1.000
	Gewerbliche Veranstalter *(bisher 900 €, entspricht künftig 150% der privaten Nutzung)*	1.500
1.2	Folgetag (Proben, Auf- und Abbau, siehe 13. der Hausordnung) *(bisher bis 3 Std: 0 €, bis 5 Std: 100 €, ab 5 Std: 250 €)*	50% der Grundmiete
1.3	Zuschlag für Untervermietung (z.B. Messen, Märkte)	250-400
1.4	Gastronomische Bewirtschaftung im Eingangsfoyer	100
1.5	Foyer (separat ohne Halle)	250
	Zusätzliche Räume	
1.6	Büroraum 1	30
1.7	Büroraum 2	30
1.8	Sammelgarderobe 1 (Umkleide- und Duschräume)	30
1.9	Sammelgarderobe 2 (Umkleide- und Duschraum)	30
1.10	Küche Vollbenutzung	300
1.11	Küche Teilbenutzung (ohne Großgeräte)	150
2	**Bühnen**	
2.1	Klappbühne (Maße 55qm = 10mx5.50m))	200
2.2	Bühnenerweiterung (gesamt auf max.101qm)	200
2.3	Mobile Bühne	
	Je Podest (1 x 2m)	10
3	**Zubehör**	
3.1	Stehtische pauschal	50
4	**Dekoration**	
	Dekoration der Decke (siehe 6. der Hausordnung)	250

5 Technik

Die Nutzung der Licht- und Tonanlage erfolgt ausschließlich durch unsere Haustechnik, Firma Power4Events, mit einer separaten Auftrags- und Rechnungstellung.

5.1	Beschallungs- und Lichtanlage	150
5.2	Beamer und Leinwand (5x5m)	200
5.3	Rednerpult (mit Mikroanlage)	30

6 Bestuhlung (Nutzungsgebühr)

6.1	bis 300 Personen	100
6.2	bis 600 Personen	200
6.3	bis 1000 Personen	300

Tische und Stühle (Nutzungsgebühr)

6.4	bis 300 Personen	180
6.5	bis 500 Personen	280
6.6	bis 650 Personen	350

6.7 **Sonderfälle**

In Sonderfällen, bei Vermietungen an Unternehmen oder bei städtischen Veranstaltungen, kann die Bestuhlung nach Absprache gegen einen Aufpreis vom Stadthallenpersonal durchgeführt werden.

Bestuhlung (Nutzungsgebühr + Auf- und Abbau durch die Stadt)

6.7.1.	bis 300 Personen	180
6.7.2.	bis 600 Personen	300
6.7.3	bis 1000 Personen	420

Tische und Stühle (Nutzungsgebühr + Auf- und Abbau durch die Stadt)

6.7.4	bis 300 Personen	280
6.7.5	bis 500 Personen	400
6.7.6	bis 650 Personen	510

7 Aufschläge bei Nichteinhaltung des Veranstaltungsendes

Folgende Beträge werden bei Veranstaltungen, die über 02:00 Uhr bzw. über die vereinbarte Zeit hinausgehen kumulativ dem Mieter in Rechnung gestellt.

7.1	1. Stunde (02.00 – 03.00 Uhr)	250
7.2	2. Stunde	350
7.3	3. Stunde	450
7.4	4. Stunde	550
7.5	5. Stunde	650